

# **Satzung**

## **über ein besonderes Vorkaufsrecht**

### **nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bereich**

## **„Mühlenstraße Brigachinsel“**

im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl., S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

#### **Präambel**

Das Flurstück Nr. 2066/7 befindet sich an der Mühlenstraße auf der Brigachinsel in Villingen. Die Stadt Villingen-Schwenningen beabsichtigt, die gute Entwicklung zu einer etablierten touristischen Region auszuweiten und zu vertiefen. In diesem Kontext ist geplant, ein Angebot an Wohnmobilstellplätzen umzusetzen. Das bezeichnete Grundstück wurde nach einem Suchlauf aufgrund seiner fußläufigen Nähe zur Innenstadt sowie seiner guten Lage an der Brigach als geeignet für diese Nutzung identifiziert.

Durch das Vorkaufsrecht soll der Zugriff auf das Grundstück durch die Stadt gesichert werden, um folgende städtebauliche Maßnahmen umzusetzen:

- Schaffung eines Angebotes mit Wohnmobilstellplätzen zur Vertiefung und Stärkung des Standortes Villingen-Schwenningen als touristische Region.

Durch diese Maßnahme kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden, die in Nähe der Villingen Innenstadt ein bereicherndes Angebot für den Tourismus darstellt.

#### **§ 1**

#### **Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Flurstück Nr. 2066/7, gelegen auf der Brigachinsel an der Mühlenstraße im Stadtbezirk Villingen.

Das vorstehend bezeichnete Grundstück ist im Lageplan dargestellt, dieser ist Bestandteil der Satzung.

## **§2 Vorkaufsrecht**

- (1) Der Stadt Villingen-Schwenningen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25.06.2020

  
Jürgen Roth  
Oberbürgermeister





Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung  
"Mühlenstraße Brigachinsel"  
im Stadtbezirk Villingen



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt  
Datum: 26.05.2020  
Maßstab: 1:500